

Schlachthof Vion/SBL;

hier: Bericht über etwaige gravierende Mängel beim Schlachthof;

Bericht über die Erfahrungen mit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen;

- Beschluss Nr. 6.2 des Plenums vom 29.07.2016

- Beschluss Nr. 6 des Umweltsenates vom 01.03.2018

Gremium:	Umweltsenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	1	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	23.11.2020	Stadt Landshut, den	09.11.2020
Sitzungsnummer:	5	Ersteller:	Herr Ritthaler

Vormerkung:

In der ersten Oktoberhälfte kam es am Landshuter Schlachthof zu mehreren Vorfällen mit schlecht betäubten Tieren, die mittels Bolzenschussapparat nachbetäubt werden mussten. In der CO₂ Betäubungsanlage ist es offensichtlich zu Störungen bei der Gaskonzentration gekommen.

Das Fleischhygieneamt hat sowohl das Referat 3 und den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Fachbereich Naturschutz als auch die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) davon in Kenntnis gesetzt. Die KBLV war in der Angelegenheit für das weitere Vorgehen zuständig.

Zeitgleich hat das Fleischhygieneamt den Betrieb unmittelbar aufgefordert, die Probleme sofort abzustellen.

Im Rahmen einer zeitnahen unangekündigten Kontrolle durch die KBLV wurden bezüglich der Störungen in der CO₂ Betäubungsanlage keine Mängel mehr festgestellt. Zuvor war die Anlage durch die Herstellerfirma einer dreitägigen intensiven Wartung unterzogen worden. Die KBLV hat dem Betrieb aufgegeben noch einige Unterlagen nachzureichen. Die in der noch von der Stadt Landshut – Fachbereich Naturschutz – erlassenen Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 2 Tierschutzschlachtverordnung vorgegebenen Parameter und Auflagen waren bei der Kontrolle eingehalten.

Beschlussvorschlag:

Vom Bericht des Referenten über die am Landshuter Schlachthof in der ersten Oktoberhälfte 2020 aufgetretenen Störungen bei der CO₂ Betäubungsanlage und den damit zusammenhängenden schlechten Betäubungsergebnissen wird Kenntnis genommen.

Ferner wird von der in diesem Fall gegebenen Zuständigkeit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV), der intensiven Wartung der CO₂ Betäubungsanlage durch die Herstellerfirma und der im Rahmen einer unangemeldeten Kontrolle durch die KBLV festgestellten ordnungsgemäßen Funktionsweise der Anlage nach der erfolgten Wartung Kenntnis genommen.

